

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an. Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung (I.) sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung (II.). Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Springe GmbH, Zum Oberntor 19, 31832 Springe
(folgend „Stadtwerke Springe genannt“)

und

Anrede, Vor- und Nachname, Straße, Anschrift

(folgend „Kunde“)

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung zur Kundennummer xxxxx, Vertrag über die Belieferung mit Strom/Gas (Vertragsnummer.....), die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlung

1. Anerkennung der fälligen Forderung(en)

Der Kunde wird die nachfolgend aufgelistete(n) fällige(n) Forderung(en) des Lieferanten nach Maßgabe des unten aufgeführten Tilgungsplans begleichen:

[Aufstellung der offenen Beträge inkl. Gesamtsaldo]

Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten die vorstehenden Beträge in Gesamthöhe von xxx EUR (Gesamtforderung) zu schulden und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung. Das vorstehende Schuldanerkenntnis erfolgt in der Weise, dass es die Zahlungsverpflichtung des Kunden selbständig begründet.

2. Tilgungsplan

Die ratenweise Tilgung der Gesamtforderung wird vom Kunden in monatlichen Zahlungen, wie nachstehend aufgeführt, vorgenommen.

Die Raten können durch Zahlung auf das Geschäftskonto des Lieferanten bei der

Bank : Sparkasse Hannover

IBAN DE19 2505 0180 0910 4343 87

unter Angabe der Kundennummer beglichen werden.

[Aufstellung des Tilgungsplans inkl. Fälligkeiten]

Der Kunde hat jederzeit das Recht, die jeweils vereinbarten Raten ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

3. Guthaben

Evtl. nach Abschluss dieser Vereinbarung zugunsten des Kunden entstehende Guthaben werden nicht ausgezahlt, sondern auf etwaige noch fällig werdende Raten angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die zuletzt fällig werdenden Raten, die Laufzeit der Vereinbarung verringert sich dementsprechend.

4. Identitäts- und Bonitätsprüfung

Die Vereinbarung eines Teilzahlungsgeschäfts (wie die hier vereinbarte Ratenzahlung) setzt eine erfolgreiche Identitäts- und Bonitätsprüfung voraus. Hierzu ermächtigt der Kunde den Lieferanten, seine Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren an Auskunftsteilen weiterzugeben.

5. Verzugsfolgen; Kündigung

Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum (Datum) des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist der Lieferant berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgung in der o. g. Entnahmestelle sowie ggf. in anderen Entnahmestellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung einzustellen.

6. Erklärungen des Kunden

Sollte sich eine Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergeben, verpflichtet sich der Kunde, selbständig die vereinbarten Teilzahlungen zu erhöhen. Der Kunde versichert, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung weder zahlungsunfähig im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Insolvenzordnung ist, noch dass er im Sinne des § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung droht, zahlungsunfähig zu werden.

II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung vorzubeugen, wird entsprechend § 14 Abs.1 und 3 StromGKV/GasGKV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeit [...] EUR, bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden monatlich fällig jeweils am ..., am ..., am....
3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist der Lieferant berechtigt die Versorgung der o.g. Entnahmestelle sowie ggf. in weiteren Entnahmestellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung einzustellen.

4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauchs kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.
5. Die jeweilige Vorauszahlung kann jedoch durch den Lieferanten jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Eine einzelne Kündigung der in der Abwendungsvereinbarung enthaltenen Ratenzahlungs- oder Vorauszahlungsvereinbarung ist nicht möglich.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den aus der Abwendungsvereinbarung rückständigen Beträgen wird in der Schlussabrechnung des Vertrages berücksichtigt.
4. Diese Abwendungsvereinbarung endet zudem automatisch mit Stellung (Datum) der nächsten Turnusabrechnung zu dem in I. 1. genannten Vertrages zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen aus der Abwendungsvereinbarung wird in der Turnusabrechnung als Saldo berücksichtigt. BS|ENERGY wird in diesem Fall auf Kundenwunsch eine neue Abwendungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung über die neue Gesamtforderung aus der neuen Turnusabrechnung anbieten.
5. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.5 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
6. Informationen zur Speicherung, Verarbeitung und gegebenenfalls Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf unserer Homepage www.stadtwerke-goerlitz.de sowie in den beigefügten Informationspflichten für Interessenten und Kunden nach Art. 13 und Art. 14, Art. 21 DS-GVO.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung (gilt nicht bei ausschließlich beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertrags abschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: **Stadtwerke Springe GmbH, Zum Oberntor 19, 31832 Springe** **Telefax: 0541-649887 E-Mail: fm@stadtwerke-springe.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.

Springe, den , den

.....
Stadtwerke Springe GmbH

.....
Kunde